



TENNISCLUB
BISCHOFSZELL

Statuten Tennisclub Bischofszell (TCB)

Name, Sitz und Zweck

- | | | |
|-------|---|-------------|
| Art 1 | Unter dem Namen Tennisclub Bischofszell (TCB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Bischofszell. | Name, Sitz |
| Art 2 | Der TCB bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports. Zu diesem Zweck unterhält er eine Tennisanlage. | Zweck |
| Art 3 | Der TCB ist Mitglied der Thurgauischen Tennis-Verbandszuge-
Vereinigung (TTV) und von SwissTennis. | hörigkeit |
| Art 4 | Der TCB ist politisch und konfessionell neutral. | Ausrichtung |

Mitgliedschaft

Mitglieder-Kategorien:

- | | | |
|-------|---|---------------------------|
| Art 5 | Aktivmitglieder: Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 19 Jahre alt werden. | Aktivmitglieder |
| Art 6 | Junioren / Juniorinnen: Junioren und Juniorinnen sind Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 18 Jahre alt werden. | Junioren /
Juniorinnen |
| Art 7 | Passivmitglieder: Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCB, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. | Passivmit-
glieder |
| Art 8 | Mitspieler: Mitspieler sind nicht regelmässig im ganzen Clubleben des TCB aktiv. Sie nehmen aber an Teilaktivitäten (z.B. Sportmannschaften, Ferienaufenthalter, Stundenspieler) teil. Sie besitzen kein Stimmrecht im TCB. Ihr Mitspielerbeitrag sowie deren Anzahl wird jedes Jahr vom TCB Vorstand festgesetzt. | Mitspieler |

Erwerb der Mitgliedschaft:

- | | | |
|--------|--|----------------------------------|
| Art 9 | Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der TCB Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. Neuen Mitglieder werden die Statuten, die Spiel- und die Platz-Reglemente übergeben. | Aufnahmege-
suche
Aufnahme |
| Art 10 | Wer in den TCB eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen. | Statuten /
Reglemente |
| Art 11 | Gesuche um einen Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine Andere sind schriftlich auf Ende Kalenderjahr an den Vorstand zu richten. Eine Ausnahme bildet der Schritt vom Passivmitglied zum Aktivmitglied. Hier entscheidet der Vorstand kurzfristig. | Übertritt |

Rechte und Pflichten:

- | | | |
|--------|---|-----------------------------|
| Art 12 | Aktivmitglieder, Junioren und Juniorinnen sind berechtigt im Rahmen der jeweils gültigen Spielreglemente die Clubanlagen zu benützen. Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCB willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. | Spielberechtigung |
| Art 13 | Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung des TCB stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme. | Stimmrecht |
| Art 14 | Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der GV festgelegten finanziellen Leistungen bis zum 30. April des laufenden Jahres zu erbringen. Mitglieder welche nach dem 1. August in den Club eintreten, bezahlen den halben Jahresbeitrag. | Finanzielle Verpflichtungen |

Beendigung der Mitgliedschaft:

- | | | |
|--------|---|------------|
| Art 15 | Austritte sind schriftlich auf Ende Jahr dem Vorstand einzureichen. Trifft die Mitteilung erst später ein, so ist der ganze Beitrag für das laufende Jahr geschuldet. Beim Vorliegen wichtiger Gründe, kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen. | Austritt |
| Art 16 | Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der nach dem Ausschluss folgenden Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr endgültig. | Ausschluss |
| Art 17 | Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Clubvermögen. | Ansprüche |

Organisation:

Generalversammlung:

- | | | |
|--------|---|-----------------------|
| Art 18 | Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den TCB Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. | Ordentliche GV |
| Art 19 | Wenn dringende Geschäfte es erfordern, ist der Vorstand oder mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder berechtigt eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Einladung und Traktandenliste für eine ausserordentliche GV sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen. | Ausserordentliche GV |
| Art 20 | Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. | |
| Art 21 | Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder. | Stimmberechtigung |
| Art 22 | Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie finden nur dann geheim statt, wenn dies von einem Mitglied beantragt und dieser Antrag gutgeheissen wird. Bei normalen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Der Präsident, resp. der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. | Wahlen / Abstimmungen |
| Art 23 | Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Präsident, resp. der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Pattsituationen den Stichentscheid. | Statutenänderungen |

Art 24	Die Generalversammlung ist zuständig für die:	Zuständigkeit
	- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge & Eintrittsgebühren, etc. - Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes - Genehmigung des Jahresprogramms	

Art 25	Es kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die mit der Traktandenliste bekannt gegeben wurden.	Anträge
--------	---	---------

Art 26	Anträge der stimmberechtigten Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.	
--------	---	--

Der Vorstand:

Art 27	Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand führt die Verwaltung und Rechnung des Clubs. Der Vorstand kann Ausgaben ausserhalb des Budgets beschliessen, wenn diese unvorhergesehen und dringlich sind sowie im Einzelfall den Betrag von Fr. 5'000.-- nicht übersteigen. Die Geschlechterquote gemäss Empfehlung von Swiss Olympic von je mindestens 40% ist anzustreben.	Aufgaben
--------	---	----------

Art 28	Der Vorstand wird wie folgt besetzt:	Zusammensetzung
	- Präsident/in - Aktuar/in - Kassier/in - Spielleiter/in - Technischer Leiter/in - Junioren - Beisitzer/in - Beisitzer/in Der/die Vizepräsidentin wird innerhalb des Vorstandes bestimmt. Die Aufgabenverteilung im Vorstand ist den Mitgliedern bekannt zu geben.	

Art 29	Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Einhaltung der von Swiss Olympic empfohlenen maximale Amtsdauer von zwölf Jahren ist anzustreben.	
--------	--	--

Art 30	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident Stichentscheid. Im Fall eines Interessenskonflikts muss sich ein Vorstandsmitglied zum entsprechenden Sachgeschäft/Traktandum enthalten und dies aktiv an den Vorstand kommunizieren.	Beschlussfähigkeit
--------	---	--------------------

Art 31	Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten, dem Aktuar oder dem Kassier. Für die laufenden Aufgaben ihres Bereiches (innerhalb des Budgets) zeichnen die zuständigen Ressortchefs einzeln.	Unterschrift
--------	--	--------------

Die Rechnungsrevisoren:

Art 32	Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren(-innen). Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand angehören.	Revisoren
--------	--	-----------

Art 33	Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich vor der ordentlichen	Revision
--------	--	----------

Generalversammlung die Rechnungsführung des Kassiers. Sie können die Bücher auch während des Geschäftsjahres kontrollieren. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht über den Revisionsbefund.

Allgemeine Bestimmungen:

- | | | |
|---------|--|---------------|
| Art 34 | Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. | Geschäftsjahr |
| Art 35 | Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen. | Haftung |
| Art 36 | Für Unfälle und Schadenereignisse haftet der Club nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. | Schadenfälle |
| Art. 37 | TCB anerkennt und unterstellt sich der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den präzisierenden Dokumenten. Der TCB sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im Verein. | Ethik |

Auflösung:

- | | | |
|--------|---|-------------------------------|
| Art 38 | Die Auflösung des Clubs oder eine Fusion ist unter Vorbehalt von Art. 77 ZGB nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln der Aktivmitgliedern zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung oder eine Fusion. Der Präsident, resp. der Vorsitzende stimmt mit und hat bei einer Pattsituation den Stichentscheid. | Auflösung / Fusion |
| Art 39 | Bei einer Auflösung gemäss Art. 38 geht das nach der Liquidation übrigbleibende Vereinsvermögen zur Verwahrung an die Stadt Bischofzell. Falls innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung in der Stadt Bischofzell ein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet wird, fällt diesem das Vermögen zu. Erfolgt keine Neugründung, so geht das Vereinsvermögen in den Besitz der Stadt Bischofzell zugunsten sportfördernder Zwecke über. | Liquidation / Vereinsvermögen |

Durch die Genehmigung dieser Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen aufgehoben. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. April 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Tennisclub Bischofzell

Die Präsidentin

Melanie Siegenthaler

Die Aktuarin

Rahel Bollhalder